

auch in den Grundsätzen dem demokratischen Staatsgedanken, wie ihn Peter Kaiser verfochten hat. Es gibt aber auch Abweichungen, wie beispielsweise die Frage der politischen Verantwortlichkeit des Landesverwesers, die Peter Kaiser im Sinne eines Abberufungsrechts des Landrates löste, womit er ihm ein politisches Übergewicht gegenüber dem Landesfürsten einräumte. Diesem Vorschlag schloss sich der Verfassungsrat nicht an.

Es ist auch bezeichnend, wie Peter Geiger¹²³ vermerkt, dass gerade jene Vorschriften des Entwurfs des Verfassungsrates, die vom Projekt Peter Kaisers stammten, vom Fürsten nicht gebilligt wurden. Landesverweser Johann Michael Menzinger¹²⁴, der an der Verfassungsarbeit des Verfassungsrates beteiligt war,¹²⁵ ist entschieden der Ansicht, «der Fürst soll auch Fürst bleiben, es sollen ihm seine Rechte, die nie zur Bedrückung des Volkes angewendet worden sind, unverkümmert belassen seyn.»¹²⁶ Über ihn kamen im Verfassungsrat auch die Verfassungsvorstellungen von Franz Joseph Oehri¹²⁷ zur Sprache, der sich mit Peter Kaisers Verfassungsentwurf eingehend auseinandergesetzt und ihn kommentiert hatte. Er tritt im Unterschied zu Peter Kaiser für eine «ausgeglichene Balance zwischen Fürst und Volk» ein.¹²⁸

2. Im Besonderen

Nach dem Verfassungsentwurf des Verfassungsrates geht die staatliche Gewalt nicht mehr vom Fürsten allein aus. Fürst und Volk stehen einander im Staat als Staatsorgane gleichberechtigt gegenüber. So heisst es in § 34, dass die höchste Gewalt in Bezug auf die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege beim Fürsten und Volke «vereint» sei. Der Fürst ist oberstes Vollzugsorgan (§§ 34 und 94). Die Exekutivgewalt liegt allein bei ihm, die er durch den von ihm ernannten Landesverweser ausüben

123 Peter Geiger, *Geschichte*, S. 101.

124 Zu seiner Person siehe Karl Heinz Burmeister, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 612 f.

125 Vgl. Peter Geiger, *Geschichte*, S. 105 f. und 117.

126 Zitiert nach Peter Geiger, *Geschichte*, S. 105.

127 Zu seiner Person siehe Roland Steinacher, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 674.

128 Vgl. Peter Geiger, *Geschichte*, S. 102 ff.